

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1790**

10 (8.3.1790)

Numr. 10. Montags den 8ten März 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

A v e r t i s s e m e n t s.

1 Seine Königl. Majestät von Preußen etc. Unser allernädigster Herr, haben vermöge allerhöchsten Rescripts, d. d. Berlin den 19ten Januar c. der hiesigen Krieges- und Domainen Cammer zu erlönen geruhet: daß obgleich Se. Königl. Majestät anfangs nur die Sirkirung des Loris Imposts zu beschließen geruhet hätten, Höchstdieselben doch nachher bewogen worden, diesen Impost sofort aufzuheben, weil Se. Königl. Majestät gewärtigten, daß da bei Anlegung dieses Imposts nur allein die zum Besten der Provinz selbst gereichende Aufbesserung und Beförderung der Lorisgräberepen beabsichtigt worden, Dero getreue Ostfriesische Stände auf wirksame Mittel, wodurch dieser heilhame Zweck erreicht werden könne, Bedacht nehmen würden.

Dem Publico wird also in Gemäshheit abgedachten allerhöchsten Rescripti diese Resolution hiedurch bekannt gemacht.

Signatum Aurich den 19ten Februar 1790.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Nachdem laut eingezogenen Nachrichten vor der Hand kein Mangel an Hocken zu besorgen, auch die Preise davon wieder im Fallen sind, mithin die Ursachen des obalängst in hiesiger Provinz ergangenen Verboths des Brantweinbrennens aus Hocken nunmehr wegfallen, so ist auf abgestatteten Cammer Bericht, vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. Berlin den 2ten Junius, das obgedachte Verboth wieder aufgehoben worden, und wird daher solches, und daß nun wieder Hocken zum Brantweinbrennen gebraucht werden darf, hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Signatum Aurich den 12ten Febr. 1790.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Bekanntlich werden jährlich beim Dreschen des Getraides viele Flegel-Kloppen gebraucht und dazu in hiesiger Provinz gemeinlich das Stamm Ende der jungen Eichen genommen, wodurch hina die Fortpflanzung der Eichen sehr zurückgesetzt und zugleich die Beraubung der Königl. und Privatgehölze vermehret wird. Da nun in andern Ländern auch büchene Flegel Kloppen gebraucht, und besonders die Weißbuchen dazu vorzüglich empfohlen werden, so hat man auch den Unterthanen in hiesiger Provinz empfehlen wollen, künftig ebenfalls büchene Flegel Kloppen statt der bish. rigen eichenen



zu gebrauchen, um so mehr, da aus einer Buche mehrere Klappen gemacht werden können. **Signatum** Aurich den 12 Febr. 1790.

Königl. Preußl. Officl. Krieges- und Domainen Cammer.

4. Nachdem der in verschiedenen Königlichen Provinzen einbrechende Holzmangel es nöthig macht, für die Conservation und Wiederherstellung der Königlichen, so wie der Privat Forsten mittelst anzulegenden Schonungen und ordentlichen Hegung derselben möglichste Sorge zu tragen, und dem Unfug des Hütens in selbigen, wodurch alle Anstalten und Maasregeln, den Anwachs des jungen Holzes zu befördern, ganz vereitelt werden, vorzubeugen: so haben Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, durch ein an allerhöchste Dero hiesige Regierung erlassene höchste Rescript vom 11 Januar a. c. derselben eröffnet, was Allerhöchstdieselbe in Absicht auf die zu bestrafende Hütungs Excess in Schonungen bey Privat Forsten gleich von nun an beobachtet wissen wollen.

Zusörderst müssen demnach die angelegte Schonungen an denjenigen Seiten, wo sie an Tristen und großen Straßen stoßen, mit tüchtigen Gräben verwahret, die übrigen Seiten aber vermischt, oder mit Warntafeln bezeichnet werden.

Sollte aber dieser gehörig vorgekehrten Anstalten ohnerachtet in einer solchen Schonung dennoch gehütet werden, so wird bey erfolgender Plünderung das Pfandgeld für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf Euxa Thaler und für ein Schaaf oder Schwein auf 8 gr. hiemit festgesetzt.

Dies nicht bloß von den wirklich gepfändeten, sondern von allen in der Schonung betroffenen Stücken zu entrichtende Pfandgeld soll zwar in der Regel dem Schadens-Ersatz unter sich begreifen, wird aber die Contravention wiederholet, oder ist selbige gleich das erstemal mit erschwerenden Umständen verknüpft, besonders aber in einer schon angefügten Schonung begangen, und dadurch dem Augenschein nach ein beträchtlicher Schaden verursacht worden, so muß außer dem Pfandgeld, so den Eigenthümer der Heerde trifft, auch noch gegen den Hirten oder Schäfer auf eine nachdrückliche Leibes- und allenfalls Festungs Strafe erkannt werden.

In Fällen endlich, wo der Eigenthümer der Heerde, oder auch ein dritter der Schäfer oder Hirten zu der Contravention veranlaßt oder verleitet hätte, muß ein solcher Socius Delicti mit Erlegung des doppelten bis vierfachen Betrags des Pfandgeldes bestraft, im Unvermögensfalls aber mit Verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt werden.

Es wird daher diese allerhöchste Verordnung, und daß darnach in vorkommenden Fällen vor der Hand werde verfahren werden, hiemit zur Wissenschaft des Publici gebracht. Aurich, den 22 Febr. 1790.

Königl. Preußl. Officl. Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge des beym Amtgerichte zu Emden, sodann zu Ditzum, Feringum und Bunde, affigirten Subhastations-Patenti und demselben abschriefflich beigebogener Bedingungen, wollen des weil. Frerich Aden und dessen auch weil. Ehefrauen Alste von Lessen Erben, Namentlich, Cornelius von Lessen, Adde Frerichs, Liabe von Lessen, Erine

Erine Erins ux. Gesche Frerichs nom. so dann der Sietrichter Jacob Harms **Wohlfurt**; Namens seines mit Jantje Frerichs erzeugten Kindes, Theilungsbaiber ihren gemeinschaftlichen Erbpachts Platz auf dem Landschaftlichen Bunder-Polder groß 124 $\frac{1}{2}$ Diemat 1 Rute, nebst einer Bedienung und Scheune, welcher von vereideten Taxatoren auf 23707 Gl. 10 St. holl. gewürdi,et worden, in dreym Licitations Terminen, nemlich den 19ten Febr. und 5ten Mart. auf der Emden-Amts-Stuben, den 19ten Mart. aber auf dem Neuen-Polder in des Sijke Harms Haus, öffentlich teilbietten und den Meistbietenden losschlagen lassen. Dann werden alle unbekante Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtigame spätestens bis zum 19ten Mart. bey diesem Gerichte anzumelden, ansonst gewärtigen müssen, daß sie damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie obiges Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

2 Des Peter Classen Ulrichs am Westercumer Eyhl liegendes Schiff soll zur Befriedigung residirender Gerichts- und Actuarial-Gebühren, mit allen Pertinentien, wovon das Verzeichniß bey dem Ausmiener Eucken und bey dem Kaufmann Diecke Heeren einzusehen ist, am bevorstehenden 9ten März, des Nachmittags um 2 Uhr, in des gedachten Kaufmanns Dycke Heeren Haus am Westercumer Eyhl öffentlich ausgemietet werden.

3 Die Diaconi zu Oldersum wollen ein halbes Armenhaus, an der Kirchstrasse im 9ten Wort stehend, den 10ten März, a. e. Nachmittags um 1 Uhr, in des Ausmiers Hause zu Oldersum öffentlich verlaufen lassen. Conditiones sind bey dem Ausmieren Egberts gratis zur Einsicht oder abschristlich für die Gebühren zu bekommen.

4 Vermöge auf dem Amthause zu Petsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations Patents, mit beygefügten Conditionibus, soll des entwichnen Elias Hinrichs Haus und Garten zu Maanchlacht, so nach Abzug der Lasten auf 200 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, am 17 Martii nächstkünftig im dasigen Wirthshause subhastirt, und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtaerichte, als bey dem Justiz-Commissario und Ausmieren Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschristlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanten, aus dem Hypothekenbuche nicht consistirenden Realprätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtigame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

5 Vermöge der auf dem Rath- und Amthause hieselbst affigirten Subhastations-Patenten nebst beygefügter, auch bey den Medilibus einzusehen- und abschristlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das hier in der Stadt Norden, an der kleinen Hinterlohne im Osterkluft 2ten Wort sub No. 36 belegene, und nach Abzug der jährlichen Lasten auf 950 fl. in Gold eidlich aberschätzte Haus und Garten des Hinrich Hajungs in dreym auf den 4ten Januarii, 5ten Febr. und 15ten März 1790. praefigirten Licitationis



licitations Terminen des Nachmittags um 2 Uhr alhier in dem Weinhause öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Practendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in diesem Termin desfalls melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Nordd in Curia den 13ten Dec. 1789.
Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

6 Da des Gerret Ehenen zu Westeracumer Eyhl belegene beyde Häuser, und 2 Kirchenstücken, in der Westeracumer Kirche, welche auf 1050 fl. 350 fl. und 3 Rthl. Cour. eidlich gewürdiget worden, in den zur Licitacion auf den 16ten Mart. angesetzten einzigen Termin des Nachmittags um 2 Uhr zu Westeracumer Eyhl in des Kaufmanns Diecke Herren Haus öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden in dem obangesezten Termin stehendefste zugeschlagen werden sollen; so werden alle und jede, welche vorgedachte Häuser ic. ic. wovon die Subhastations-Patente, nebst beygefügeten Conditionen an der hiesigen Amtgerichts-Stube, und bey Diecke Heeren am Westeracumer Eyhl affigiret, nach solchen Conditionen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu eröffnen, und ihren Vorteil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Bländigern obgedachter Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem obbenannten Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und soweit sie die Immobilien betreffen nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Eiens im Amtgericht den 12ten Jan. 1790.

7 Der Herr Justiz Commissarius Börner in Wittmund will mand. nomine weyl. Herrn Predigers Gossel zu Buttorde Erben folgende Immobilien, als:

- 1) eine Grundheuer in weyl. Hayung Wilcken Willems Platz zu Osterbur jährlich zu 12 fl. ist inclusive des Weinkaufs bey Sterb- und Alienationsfällen taxiret auf 342 fl. 8 sch. 10 w.
- 2) eine dito in Lebbe Gerdes Ehefran Gesehe Wyls Platz zu Wester Ochtersum jährlich zu 6 fl. ist incl. des Weinkaufs taxiret auf 171 fl. 4 sch. 5 w.
- 3) eine dito in Gerd Gerdes Platz zu Neudorf jährlich zu 4 fl. 5 sch. ist incl. des Weinkaufs auf 128 fl. 5 sch. 15 w.
- 4) eine dito auf Folkert Gerdes Platz bey dem Venser Eyhl jährlich zu 3 Rthl. 16 sch. ist incl. des Weinkaufs auf 277 fl. 1 sch. 7 1/2 w.
- 5) eine Erbheuer ohne Weinkauf in des Hinrich Janssen Meyerhoff 6 Diematen Landes unter Roggenstede jährlich zu 7 fl. ist auf 175 fl.
- 6) eine Grundheuer zu 1 Rthl. ohne Weinkauf in der Warffstade des Jan Griesen Erben zu Thunum, ist taxiret auf 54 fl.
- 7) eine dito jährlich zu 1 Rthl. ohne Weinkauf in des Jan Thaden Janssen Warffstade zu Thunum, ist auf 54 fl.

8) eine

- 8) eine dito zu 1 Mchl. jährlich ohne Weinkauf in des Anthon Hartwig Boden Warfstätte zu Thunum, ist auf 54 fl.
 9) eine dito zu 2 fl. 4 sch. ohne Weinkauf in Udde Frerichs Platz zu Bargstede, ist auf 53 fl. 3 sch. 7 1/2 w.
 10) drey Aecker in einem Kamp nahe bey Esens, wovon Jürgen Wehlau die 4 ersten Aecker besizet, sind taxiret auf 135 fl.

in dem zur Licitation auf den 12 März angezeigten einzigen Termin, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilbieten, und dem Meistbietenden freyhändig zuschlagen lassen; so werden alle und jede, welche vorgedachte Immobilien, wovon die Subhastations Patente, nebst beygefügten Conditionen, an der hiesigen und Wittenmunder Amtgerichtsstube affigiret, nach solchen Conditionen zu besizzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgesordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu eröffnen und ihren Vortheil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realgäubigern obgedachter Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem obangesezten Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und so weit sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Esens im Amtgericht den 13 Januar 1789.

8. Infolge den auf dem Rath- und Amtthause hieselbst affigirten Subhastations Patenten, nebst beygefügter, auch bey den Redilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das hier in der Stadt Norden an der Syblstrasse, im Westerkluft 4ten Rott No. 378 belegene und nach Abzug der jährlichen Lasten auf 420 Gulden in Gold eidllich abgeschätzte Haus der weil. Eheleute Andreas Bockhoff und Hiemele Ubers in dreyen auf den 8ten März, 5ten April und 10ten May a. c. präfigirten Licitations Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinthause hieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termine, mit Vorbehalt gerichtlicher Ratification, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich längstens in dem letzten Licitations Termin desfalls melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, ansonst zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besizer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden. Signatum Norda in Curia den 25ten Januar 1790.
 Amtverwalter, Bürgermeister und Rath.

9. Vermöge der bey den Amtgerichten Aurich und Wittmund affigirten Subhastations Patente, soll des weyl. Herd Jaassen zu Wehl, Ardorper Kirchspiels, halber Heerd, welcher nach Abzug der Lasten auf 1213 Gulden in Golde endlich gewürdiget worden, in 3en Terminen, nämlich am 8ten Martii und 5ten April, auf dem Amtgerichte zu Aurich, sodann am 8ten May im Wirthshause zu Ardorp öffentlich feilgeboten, und mit Vorbehalt OberVormundschaftlicher Approbation, in dem letzteren Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Taxe mit den Verkaufs Bedingungen siad den Patenten beygefüget, auch bey dem Auctions Commissair Neuter einzusehen, und abschriftlich zu haben.



To Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Auriß und auf dem Rathhause zu Euden affigirten Subhastations Patenti cum Conditionibus, soll das von dem weyl. Commissions Rath Reuter nachgelassene Haus cum Annexis an der Kirch Strasse hieselbst, welches von den Schüttmeistern auf 1800 rthl. gewürdiget worden, in dreyen Terminen, als den 6ten März, 3ten April und 15ten May a. c. öffentlich auf dem Rathhause feilgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden.

Die Taxe und Verkaufs Conditiones sind den Patenten beygefüget, auch bey dem Auctions Commissario Reuter einzusehen, und gegen die Gebühr in Abschrift abzufordern.

11 Vermöge der am Amtgerichte allhier zu Auriß und Wittmuß affigirten Subhastations Patente sollen die Immobilia des Goelke Andreessen zu Urdorff, bestehend in einem Hause und Garten, 6 Diemathen Weedlandes, 5 Tonnen Acker Einsaats Bauland, dem Aufschlag auf die gemeine Wende für 1/2 Heerd, Kirchenstühlen und Todtengräbern, welche, nach Abzug der Lasten, von gerichtlich beeidigten Taxatoribus auf 900 Gulden in Golde gewürdiget worden, den 9 Febr. und 9 Martii 1790 am Amtgerichte zu Auriß, den 7 April aber im Wirtshause zu Urdorff öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Sämtliche Kaufliebhaber werden demnach aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen, Vormittags 11 Uhr einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, und hat, falls nicht etwa hiebey vorkommende rechtliche Umstände ein mehreres notwendig machen, der Meistbietende in dem letzten Bietungs Termin den Zuschlag schatzbar zu gewärtigen, indem auf die nachherige etwaige höhere Gebote nicht weiter reflectiret werden solle.

Die Taxe und Verkaufs Conditiones sind den Patenten beygefüget, auch bei dem Auctions Commissario Reuter einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Zugleich werden die unbekante Prätendentes hiedurch aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 6 April allhier anzugeben, widrigens sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

12 Von einem hochadelichen Oidersumischen Gerichte wird hiemit zu wissen gefüget, daß vermöge der in Befolge allergnädigsten Rescripti der hierländischen hochpreislichen Regierung v. d. Auriß den 19ten October curr. erlassenen, bey dem hiesigen Gerichte und dem königlichen wohlblühen Leerer Amtgerichte affigirten Subhastations Patenten, nachfolgende von dem weiland Herrn Administratore Warsing hinterlassene, auf die zum Heerde die Sywe in der Herrlichkeit Oidersum ehemals gehörige Pändereyen haftende jährliche Canones oder Erbpachten, als:

Num.	in Gulde			in	in Golde		
	Gl.	sch	w.		Gl.	sch	w.
1) eine Erbpacht zu	3			in 2 Diemathen des Cornelius Franken zu Limmel, so auf	90		9
2) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Albert Melcherts vom großen Weha, auf	90		9
3) eine dito zu	15	3	19	in 10 Diemathen des Hinrich Tammen zu Worichmoß, auf	496	61	2 1/2
				4) zwey			

Nun.	in Golde				in Golde		
	Gl.	sch	w.		Gl.	sch	w.
4) zwey dito zu respective 9 u. 2 fl. zusammen	18			in 13 Dienathen des Louijs Janssen zu groe Wehn, und Noode Janssen zu Limmel, auf	529	4	2 $\frac{1}{2}$
5) eine Erbpacht zu	12			in 8 Dienathen des Jan Heeren Rodden auf Jherings Wehn, und Otto J. Brabms auf Voetzeler Wehn, auf	400		
6) eine dito zu	3			in 2 Dienathen des Dirl. Boenen zu Norichmoer	96	7	15
7) eine dito zu	4	5		in 3 Dienathen des Jan. Gerdes zu Datshusen, auf	128	5	15
8) zwey dito zu respective 9 u. 3 fl. zusammen	12			in 6 und 2 $\frac{3}{4}$ Dienathen. des Thee Dirls zu Limmel, und Emme Garrels zu Norichmoer, auf	357	1	10
9) eine Erbpacht zu	9	7	10	in 6 $\frac{1}{2}$ Dienathen des Jurjen-Harms zu Dagband, auf	286	7	12 $\frac{1}{2}$
10) drey dito respective zu 3 fl., 4 fl. 5 sch., und 7 fl. 5 sch. zusammen	15			in 2, 3- und 5 Dienathen des Emme Garrels zu Norichmoer	449	3	10
11) eine Erbpacht zu	6			in 4 Dienathen des Harm Willms Wittwe zu Norichmoer	200		
12) eine dito zu	13	5		in 9 Dienathen des Emme Garrels zu Norichmoer, auf	385	7	2 $\frac{1}{2}$
13) eine dito zu	6			in pl. min. 6 Dienathen desselben, auf	187	5	
14) eine dito zu	7	5		in 5 Dienathen des Jan-Fokken zu Limmel, auf	214	2	17 $\frac{1}{2}$
15) eine dito zu	4	5		in 3 Dienathen des Aljet Eilerts zu Westersander	128	5	15
16) eine dito zu	7	5		in 5 Dienathen des Avelt Janssen zu Vergast, auf	227	2	15
17) eine dito zu	10	5		in pl. min. 7 Dienathen des Feye Louijs Fokken, auf	338	7	
18) zwey dito, jede zu 9 fl. zusammen	18			in 2 und 6 Dienathen des Casjen Dirls vom groen Wehn	564	7	
19) eine dito zu	18			in 12 Dienathen des Freerich Janssen zu Westersander	545	4	10
							20) eine

Num.	in Golde				in Golde					
	Gl.	Sch.	W.		Gl.	Sch.	W.			
20) eine dito zu	18			in 12 Diemathen des Onke Peters zu Vergast	600					
21) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Aheft Folkere Erull zu Vergast	111					
22) eine dito zu	12			in 8 Diemathen des Hinrich Heeren daselbst	363	6	7½			
23) eine dito zu	12			in 8 Diemathen des Reewert Freerichs zu große Behu	342	8	10			
24) eine dito zu	9			in 9 Diemathen des Hans Janssen zu Timmel, auf	322	2	7½			
25) eine dito zu	9			in 9 Diemathen des Dirk Heyen daselbst, auf	322	2	7½			
26) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Elgas Jonas zu Timmel	272	7	5			
27) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Jan Fokken daselbst	225					
28) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Garrelt Heyen daselbst	225					
29) eine dito zu	4	5		in 3 Diemathen des Thee Dirks daselbst, auf	128	5	15			
30) zwey dito, jede zu 4 Gl. 4 Sch. also zusammen	9			in 6 Diemathen des Jan Fokken daselbst	257	1	10			
Sum Ertrag von				290	6	9	so nach dieser Aufsummierung auch überhaupt zusammen auf	8889	—	10

in Golde, von den gerichtlich instruirten und vereideten Taxatoribus Abbe Janssen zu Morichmoor und Harm Wabben zur Ehre gewürdiget worden, in dreyen Licitationsterminen, als Freytag den 26ten Februar, Freytag den 23ten April Anno 1790, Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube, sodann Freytag den 2ten July, Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Emme Garrels zu Morichmoor, so wie selbige vorstehendermaßen zusammen gefüget, werft einwilt, und demnachst im Ganzen öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden salva approbatione iudici zugeschlagen werden sollen.

Es werden demnach alle Diejenige, welche diese Canones auf eine oder andere Weise zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in den angelegten Terminen an Ort und Stelle zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobei ihnen die Versicherung gegeben wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationens Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothekenbuche nicht consistirenden Realpräcedenten hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten Termine zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten

ten Zuschlag damit gegen den oder die neue Besitzer, in so weit sie die verkaufte Erbschaften betreffen, nicht weiter gebühret werden sollen.

Conditiones und Taxe sind denen Patenten beygebogen, bey dem Ausmiener Egberts zu Obersum mit mehrerer Mühe zu inspiciere, und gegen die Gebühr in Abschrift zu bekommen.

13 Zufolge des zu Neustadt Gödens und Friedeburg affigirten Subhastations-Patents, mit beygefüzten Conditionen und Taxations Protocollo, welche auch bei dem Burggrafen und Ausmiener Hans eingesehen werden können, soll das von weyl. Berend Winterberg und dessen im vorigen Jahr gestorbenen Wittwe possessirte, von weyl. Kaufmann Carsten Peters herrührende, zu Neustadt Gödens an der Syblstraße stehende, und auf 623 rthl. 22 Sch. 17 1/2 w. gerichtlich gewürdigte Haus cum annexis, den 11ten März, 15ten April und 12ten May anstehend zu Neustadt Gödens in der Gerichts-Stuben öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Daneben ist auch dem Subhastations Patent Citatio Edictalis wider alle und jede, welche als Miterben und Descendenten von dem weyl. Carsten Peters an dem bisher unbezahlt gebliebenen Kaufprelio dieses Hauses, ausser des Pastoris Plagge Kinder matris defunctae nomine, ein Erbrecht zu haben vermeinen, einverleibet worden, um dasselbe in Zeit von 3 Monaten, und längstens in dem letzten Termino, den 12ten May, vor dem Hochgräf. Gerichte zu Gödens sub poena präclusi zu profitiren und zu justificiren.

14 Des Dircf Janssen Edens conscribirte Güter in Wymeer sollen am 10ten März daselbst öffentlich verkauft werden.

Am 11ten März sollen des Peter Mennen Güter in Wener, bestehend in allerhand Hausgeräthe, Leinwand, Betten, und in einem kleinen Waarenlager von Eisengeräthe, bei seinem Wohnhause öffentlich verkauft werden.

Die in Wener conscribirte Jacob Neploegschen Güter, als Schränke, Spiegel, Commoden, Leinwand, Betten, Kleider, und einige Sewärzwaaren, sollen am 12ten März daselbst öffentlich verkauft werden.

15 Am Donnerstage, den 11 Martii, sollen des Zimmermeisters Baule Harberts zu Grimersum beschriebene Güter, als Schränke, Tische, Stühle ic. zur Befriedigung des Kaufmanns J. S. Damm und des Zimmermeisters C. Janssonius, in Grimersum öffentlich verkauft werden.

16 Da des Ncke Hanschen zuständiges, am neuen Harrlinger Sybl stehendes und im Jahre 1787 eidlich auf 1450 fl. in Gold gewürdigtes Haus cum annexis, in den zur Citation auf den 5ten May a. c. angeetzten einzigen Termin, ad instantiam des Siebelt Jggerich Berdeschen Kinder Vormundes, des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden soll, so werden alle und jede, welche vorgedachtes Haus, wovon die Subhastationspatente nebst beygefüzten Conditionen, auf dem hiesigen Amtgerichte und in Harmen Eilers von Schwegen Haus am Neubarrlinger Sybl affigiret, noch solchen Conditionen zu besitzen fähig, und annemlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich

(No. 10. C r)

am



am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Gebot zu eröffnen, und ihren Vorteil zu suchen. Zugleich wird auch allen etwa unbekanntem Real-Gläubigern obgedachten Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtame sich spätestens in dem angeetzten Termin den 6 May desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bei dessen Entscheidung abir zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und soweit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Esns im Amtg. 1 Mart. 1790.

17 Am 11. April will der hiesige Kleidermacher Rudolph Bohlen allerhand Hausgeräthe und was mehr vorkommt durch den Ausmiener Thoden von Welsen zu Norden öffentlich ausmienen lassen.

Am 16. Mart. wollen weil. Andreas Bockhof Erben in Norden allerhand Hausgeräth, Kleidungen und Einwand, Gold und Silber und was mehr zum Vorschein gebracht wird, durch den Ausm. Thoden von Welsen verkaufen lassen.

Am 17. Mart. will Siebelt Gummels bei dem Norder Syhl, von einem verunglückten großen engl. Schiffe, allerhand schweres und recht gutes Schifsholz als Balken, Posten, Latten von recht gutem eichen Holz sodann einige Hundert Pfund Nägel und Bolten u. durch den Ausm. Thoden von Welsen verkaufen lassen.

Am 12 April will Hege Ecken Wittwe in Norden durch den Ausm. Thoden von Welsen allerhand schönes Hausgeräthe, Betten und Linnen, Manns- und Frauenkleider, Gold, Silber, und was mehr zum Vorschein kommen wird öffentlich ausmienen lassen.

18 Des Hinrich Friederich Redenius zu Wiebelsbur Haus und Erbpachtgarten, so vor geraumer Zeit schon zum Verkauf ausgebaut, soll nunmehr obzusehen am 29ten März, des Mittags um 1 Uhr, daselbst in Heyt Bohlen Behausung öffentlich verkauft werden. Conditiones sind vorher auch bey dem Auctions Commissario Reuter einzusehen.

Der Hausmann Abbo Poppinga zu Uygant ist freywillig resolviret, 8 Pferde, 14 milche Kühe, 8 Stück jung Vieh, 2 Wagen, 2 Eggen, 2 Pflüge, und verschiedenes Milchgeräthe, am 31 März daselbst bey seiner Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

19 Die Frau Wittwe Ausmierenin Reimers sen. in Aurich ist resolviret, am 22ten März und folgenden Tagen allerhand Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Commoden, Spiegel, Porcellain, Gläser, eine englische Uhr, sodann Zianen, Linnen, Tischzeug, Betten, Lit de Camp und sonstiges Hausgeräthe, wie auch Gold und Silber, öffentlich verkaufen zu lassen.

Jan Haussen Duden auf dem Boelzeteler Kloster ist freywillig resolviret, 8 Kühe, 2 Pferde, 1 Wagen u. sodann Gersten, Roggen und Speck am 1 Sten März bey seiner Behausung öffentlich ausmienen zu lassen.

20 Die dem Johann Hinrichs und dessen Ehefrau Binje Janssen zu Warfen im Amte Wittmund, abgepändete 2 Kühe, sollen am Mittwoch den 10 Mart. zur Befriedigung des Herrn Just-Comm. Steinmets öffentlich verkauft werden.

Des



Des von Wittmund erwirbenen Gasthaus Schullehrers Schmid, sämtliche zurückgelassene Mobilien und ziemliche Sammlung Postillen und Schulbücher, wie auch eine vortrefliche Violine und dergleichen, sollen am Donnerstag den 11. Mart. in des Zimmermanns Joh. Hinrich Lücken Behausung verauctioniret werden.

Sämliche zur Concur. Masse des Lade Laden zu Regenbargen Amts Wittmund, gehörige Güter, Hausgeräth, Pferde, Wagen und dergleichen werden am Sonnabend den 13ten Mart. öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1 Weyl. Hinrich Weinders Erben sind gesonnen, ihres Erblassers zu Heißfelde stehendes Haus, Scheune und grossen Garten, pl. m. 100 Rutden, mit dem freyen Ausschlag auf die Weedlande und Burvehn, aus der Hand zu verheuren oder zu verkaufen, um auf anstehenden May anzutreten; wer zu einem oder andern Lust hat, kann sich bei dem Gastwirth Wübbe Hinrichs Buss daselbst einfinden und accordiren.

2 Weyl. Camner Gerdes Cornelius Erben und Vormünder wollen den erblasserschen Platz, das große Buschhaus genannt, auf Wirdumer Neuland belegen, bestehend aus Haus, Scheune und Garten, sodann 13 Diemath Weideland, 11 Diemath Weede, pro May 1790/91, wie auch diese Stücke, nebst 47 Diemath Bauland, auf 6 Jahre, von May 1791 bis 97 öffentlich verheuren lassen, als wozu sich Liebhaber den 20ten März auf dem Schott in Wilm Wilkes Leerhoffs Hause des Mittags um 1 Uhr einfinden und ihre Offerten eröffnen wollen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen.

3 Dikmann Janssen zu Rosewarsen will seinen daselbst belegenen Heerdlandes, groß 45 Diemath, mit Behausung, am Mittwoch, den 10ten März, in des Gastwirths Gerd Eylers Behausung zu Wittmund, auf 6 Jahr, mit 3 Jahr Willfähr, öffentlich verpachten lassen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Die Armen Vorsteher zu Wisquard haben auf May 1790 gegen sichere Hypothek und landübliche Zinsen 1100 fl. in Gold auszuthun, der davon Gebrauch machen kann, wolle sich ehestens bei ihnen melden.

2 Der Königl. Zeitpächter Johann Behrends auf der Carolinengrode hat auf May bevorstehend 1900 Rthlr. Pupillengelder gegen gehörige Sicherheit entweder ganz oder in zertheilten Summen, zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bei demselben oder bei dem Justizcommissair Steinnes in Wittmund.

3 Jürgen E. vom Bockern zu Leer hat May 1790, 800 Gl. in Gold Pupillengelder, auf sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wem damit gedienet, kann sich bey ihm melden.

4 Der Kaufmann E. von Muns in Aarich hat auf bevorstehenden May 1150 Rthl. Gold Pupillengelder zinslich zu belegen; wem davon gefällig und gehörige Sicherheit stellet, kan sich bei ihm melden.

5 Sofort sind 300 und auf May 100 Rl. Courant, Pupillengelder, gegen hinlängliche Sicherheit und 5 pro Cent Zinsen, bei dem Rathsverwandten Joh. Friedrich Meyer in Aarich zu haben.

6 Die Vorsteher der Marienbaber Armen, Dobe Jaussen und Harm Gerdes, haben May 1790 pl. m. 800 Gulden Courant Armengelder, gegen landübliche Zinsen, auf sichere Hypothek zu belegen. Wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey denselben zu melden.

7 Bey Jeremias Janssen zu Fahne, Westerender Kirchspiels, sind auf anstehenden May 150 Gl. Pupillengelder in Silbermünze gegen 5 Procent und hinlängliche Sicherheit zu haben. Wem damit gedienet ist, melde sich bey obbenanntem Curator.

8 Der Kaufmann P. J. Peters in Esens hat Eur. nom. soaleich 200 Rthl. Courant gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bey demselben melden.

9 Jan J. Muntinga zu Colmuntjen hat auf nächstkomenden May 1790 pl. m. 1400 Gl. holl. Pupillengelder zu belegen; wer diese gebrauchen kann und dafür Sicherheit hat, wolle sich darüber bey ihm melden.

10 Der Hausmann Albert Alberts zu Widdelstweer hat eur. nomine primo May a. c. 1000 Gulden in Gold auf sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist und sichere Hypothek stellen kann, wolle sich ehestens bey demselben melden.

11 Der Schastermeister Hinrich Dirks Fletb in Norden am Neuenwege hat 258 Gulden Preußl. Courant Pupillengelder sofort oder auf ankommenden May gegen 5 Procent zinsbar zu belegen; wem damit gedienet ist und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey demselben.

12 Der Deichrichter Peter Heykes zu Böhmertwold, als Vormund über wepl. Harm Beerens Goldsweers Kinder, hat sofort oder auf May 1790, 550 Rthl. in Gold und 950 Rthl. Courant auf ganz sichere Hypothek und landübliche Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich des förderfamsten.

13 Der Cassirer bey der Hering's Compagnie G. Ehlers hat Curat. nomine sofort 800 rthl. Preussisch Courant gegen hypothecarische Sicherstellung zinslich zu belegen; wem damit gedienet, wolle sich des förderfamsten bey ihm melden. Emden, den 23 Febr. 1790.

14 Johann Hinrich Coopmann zu Abens hat als Vormund über Warnde Warnden Kinder auf bevorstehenden May 50 rthl. in Gold auf Zinsen zu belegen; wem damit gedienet ist, kann sich bey ihm melden.

15 Es sind May instehend 800 Gl. in Gold Pupillengelder gegen gebürige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kan, melde sich bei dem Referendario Noest in Leer.

16 Die Armen Vorsteher Coraelius Classen Groen und Jan Groen haben sofort oder auf May c. 100 rl. in Gold und 110 rl. Courant zinsbar gegen 5 pro Cent und hinlängliche Sicherheit zu belegen; Liebhaber können sich bey gedachten Armen Vorstehern in Upphusen melden.

17 Bey der Armen-Casse zu Drieber ist 800 Gulden in Gold gegen gütige Sicherheit auf Zinsen anzuzuhun; wer hiemit gedienet ist, kann sich bey uns melden. Drieber den 25 Febr. 1790. Aeylt J. Groeneveld, Jan A. Freesmann, Armenvorsteher.

18 Bey der Lutherischen Armen-Casse zu Leer, sind gegen bevorstehenden May 500 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen, wer hiervon Gebrauch machen kan, und die gebürige Sicherheit zu stellen im Stande ist, der beliebe sich bei einem der zeitigen Vorsteher zu melden.

19 So jemand zu Ende des Monats May ein Capital von 1200 Gl. in Gold verlangt und gebürige Sicherheit stellen kan, melde sich in Person bei dem Hrn. Chiurgo Sasse, welcher nähere Anweisung geben wird.

20 Der Buchdrucker E. Wenthin in Emden hat Namens seiner Curandin Trientje van Buiren sogleich auf sichere Hypothek 700 Gl. holl. zu belegen; wer also die erforderliche Sicherheit stellen kan, melde sich mündlich oder durch postfreye Briefe.

Citationes Creditorum.

I Nachdem wider Johann Friederich Mehropohl zu Ovelgönne und über dessen sämtliche Güter, Schuldenhalber ein Concurß entsethet; So werden zu dessen Ausführung, nachfolgende Termini hiemit angesetzt.

Erstlich, auf den 19ten April d. J., alsdann die Creditores ihre Forderungen bey Verlust derselben, angeben und gebührend bescheinigen; Communis Debitor sich auch sodann Vormittags um 9 Uhr in Person mit anhero einzufinden und auf die, von seinen Creditoren angegebene Schuld-Pöste, ob Er dieselbe gestehet oder abläugnet, zu antworten schuldig seyn, oder widrigenfalls dieselbe sammt und sonders in Contumaciam vor Liquid und gestanden geachtet werden sollen.

Zweitens, auf den 3ten Jun. d. J., um dasjenige, was zu Behauptung oder Beweis eines jeden Forderung etwa noch übrig, oder nöthig, vollends beizubringen und auszuführen; Bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termino Deductionis, den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet derselbe in Contumaciam desfalls nicht weiter gehöret werden solle.

Drittens, auf den 29ten Jun. d. J., das Priorität-Urtheil anzuhören, und Viertens, wosfern von solcher Urtheil keine Revision gesucht, oder appelliret wird, auf den 15ten Jul. d. J. der, auf selbigen Tag ergehenden Vergantung oder Lösung des Concurß-Guts beizuwohnen.

Wer



Wer nun wider obgemeldten Joh. Fr. Mehryohl einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeinet, hat sich an obgemeldten vier Tagen nach einander, Vormittags um 9 Uhr, absonderlich bey der Vergantung und Lösung in Person oder durch einen Bevollmächtigten allhier auf der Regierungs-Cancley, einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewarten. Oldenburg in Cancellaria, den 4ten Febr. 1790.

Wolters. S. G. v Berger.

2 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Zinngießers Henze Wilms van der Wall hieselbst wegen des von der Witwe des Jan Berens Janssen aus der Hand angekauften an der Norderstrasse hieselbst belegenen Hauses wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 26sten Mart. a. f. bei Strafe der Abweisung und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens erkannt. Signatum Aurich in Curia den 10. Decembr. 1789. Bürgermeister und Rath!

3 Beym hochadelichen Oidersumischen Gerichte, sind auf Ansuchen des Herrn Justiz-Commissions-Raths Schröder, mand. nomine des Hausmanns Geerd Bruns zu Mudeland, Etickhuser Amts wohnhaft, Edictales contra quoscunque, auf nachstehende durch gedachten Geerd Bruns von einigen Testamentarischen Erben des zu Woltersierborg in der Herrlichkeit Oidersum verstorbenen Hausmanns Wirtje Wilms Nachlasses, anerkaufte Erb Theile, als:

1/8tel Theil der minorennen Kinder des Kaufmanns Elias Grooff zu Leer, Johann Friederich, Gerhard Conraad, und Martin Diederich Grooff für	4550 fl. in Golde
1/12tel des Wubbe Franken zu Holte Kinder, Fole Geseke Franke und Hindertje Wubben für	2275
1/12tel des Sielrichters Jan Franken für	2275
1/24tel des Wirtje Franken Sohnes Willm Wirtjes für	1137 10 Stüber
1/12tel des Franke Franken Kinder, Franke, Beetje, Ote und Jan Wessels, für	2275

zusammen 11/24tel Theile für in Golde 12512 fl. 10 Stüb.
aus Erb- oder Näher-Recht Spruchhabende, cum Termino zur Angabe von drey Monathen, et reproductionis præclusivo, auf Freytag den 2ten Aprilis Anni 1790. erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche auf besagte Erbtheile aus einem Erb- oder Näher-Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen möchten, hiemit und kraft dieser Edictal-Eitation vorgeladen, sich damit innerhalb den drey Monathen, längstens in dem auf Freytag den 2ten Aprilis Anni futuri präfigirten präclusivischen Termin, des Vormittags um 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu melden; solche behörig anzugeben, und der Gebühr Rechtsens zu justificiren. Unter der Verwarnung:

daß die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

4 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, welche auf gewisse, von den Erben der wörl. Wittwe Eläter, nämlich dem Auswärtigen P. Schellen zu Leer, dem Prediger Nöding zu Kirchborgum, dem Be- rerd Nöding, des Candidati juris E. W. Köfing Ehefrauen, geborne Nö- ding des Doctori; Müller Ehefrauen, gebornen Laurenz, der Jungfer G. Laurenz und endlich der Wittwen Biecker, sämtlich zu Leer, dem Reichrichter Habbe- sumer Nagen zu Manschlacht, aus der Hand verkaufte 39 Grafsen Landes, im Freep- sumer Meer belegen, sodann auf einen gewissen, von den Eheleuten Jan Janßen Abels und Wasse Jhnen zu Freepsam, dem Nage Nichts Habben und seiner Braut Cornelia Franzen Burs zu Manschlacht aus der Hand verkauften, bey Freepsam belegenen Kamp aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung wie auch Näheraufrecht zu haben vermeinen mögten, erkannt, und müssen die Spruchhabende ihr vermeintliches Recht an vorgeschriebene Immobilien innerhalb den nächsten 12 Wochen entweder in Per- son oder durch gehörig Bevollmächtigte, bey dem hiesigen Amtgerichte ad acta anmelden, längstens aber solche am 25ten März 1790. als welcher Tag peremptorie dazu angefest worden, durch untadelhafte Documenta justificiren.

Unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht obbes- chriebener Immobilien, als der Käufere, ein immerwährendes Stillschweigen auferle- get werden solle.

5 Nachdem über des Krämers Peter Wennen zu Weener Vermögen per De- cretum Concurs eröffnet und der allgemeine Arrest erkannt worden; So wird hiedurch allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften unter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabsoluen, vielmehr solches dem Gerichte sordersamst getreulich anzuzeigen und, je- doch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzulie- fern unter der Warnung:

daß wer demohnerachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausliefert, sol- ches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweitig beige- trieben; Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen oder zurück halten mögte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unter- pfandes, und andern Rechtes verlustig erklärt werden solle. Signatum Leer im Königl. Amtgerichte den 20sten Februar 1790.

6 Ueber das äußerst geringe Vermögen, welches der jüngst von hier entwi- chene Gasthaus Præceptor Martin Gustav Schmid hieselbst zurückgelassen, ist der gene- rale Concurs eröffnet und Terminus zur Angabe und Justification auf den 3ten Martii a. c. unter der Warnung, daß die ausbleibende Creditores mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen und ihnen in Hinsicht derselben und der daraus zu befriedigenden Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden soll, erkannt. Wit- mund im Amtgerichte den 12ten Februar 1790.

7 Nachdem auf Ansuchen des Siebrand Lüken Citatio edictalis wider alle diese- nigen welche auf das im Vorderkluft 2ten Rott sub No. 520 hier in der Stadt belegene von ihm publice angekaufte Haus des Jann Kuhlmann real Ansprüche und Forderungen zu haben



Haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 6 April a. c. ersannt worden: so ladet Magistrat sämtliche dergleichen Creditores und Prätendentes hie-mit ab, in besagtem Termine den 6 April a. c. des Vormittags um 9 Uhr zur An-cabe und rechtlichen justification ihrer Ansprüche und Forderungen vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, widrigenfalls sie nach Ablauf desselben warten müssen, daß sie mit Auserlegung immerwährenden Stillschweigens von dem Hause abgewiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia den 9ten Febr. 1790.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

8 Vom Königl. Amtgerichte zu Zurich werden, auf Instanz des Hinrich Eilerts, alle diejenige, welche auf die von Duke Janssen auf Gerd Daken Kinder, und des Berend Daken Ehefrau Wisse Daken vererbte, nachher dem Duke Gerdes allein angefallene, von diesem an Focke Küpper öffentlich verkaufte, und von letzterem an Hinrich Eilerts übertragene, zu Ardorp belegene Immobilien, als 1) einen halben Platz, bestehend aus einem Hause und Garten, 44 bis 44 $\frac{1}{2}$ Scheffeln Nocken Ein-saats Bauland, (worunter auch der vormals im Hypothekenbuch besonders registrirte Acker Baulands, der Polacker genannt, mit begriffen, als welchen schon des Duke Janssen Vater, Johann Daken, von Thobe Eden angekauft,) 5 Diemathen Weedlands, 14 Heydäckern um die Gasse, in deren Hinsicht jedoch etwaige Landesherrliche Gerechtsame von Amtswegen vorbehalten werden, 4 Pfändern zu Mist Plaggen, 1 Manns- und 1 Frauen Sitz in der Kirche zu Ardorp, sodann Todtengräbern; 2) eine Warstade, bestehend aus einem Hause und Garten, und 5 Scheffeln Ein-saats Bauland, ein Eigenthums Pfand-Dienstbarkeits-Veränderungs- oder sonstiges Recht haben möchten, hiemit aufgefordert, solches innerhalb 9 Wochen, und längstens am 26 April alhier anzumelden, und die Beweise davon mitzubringen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von obigen Immobilien werden abgewiesen, und ihnen damit wider den Besitzer, und die sich anmeldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wenn indessen der Duke Janssen noch einen halben zu Ardorp belegenen Heerd besessen, welcher von ihm auf Gerd Daken Kinder, und des Berend Daken Ehefrau Wisse Daken vererbet, nachher des Duke Gerdes alleiniges Eigenthum geworden, und von diesem an Johann Tjards verkauft ist, welcher halbe Heerd nie ein Haus gehabt hat, aber folgende Stücke begreift, 5 $\frac{3}{4}$ Tonnen Ein-saats Gastland, (worunter die 4 Acker Baulands begriffen, die Duke Janssen durch Tausch von Berend Thnen bekommen, und vormals im Hypothekenbuch besonders registrirt worden) eine Hausstelle mit Garten zu pl. m. 5 Scheffel Ein-saat, (worin der bisher im Hypothequenbuch besonders aufgeführte halbe Ramp von 2 Aekern, den Duke Janssen von Dikmann Janssen Colmann durch Näherkauf an sich gezogen hat, mit begriffen ist) 3 Diemathe Weedland in den Westers Greeten, 1 dito in den Osters Greeten, 1 dito in dem Ohlen Hamm, 3 Heyd Acker auf Klein Hamms Hörn, 2 Pfänder Mack Landes daselbst, 4 Heydacker auf dem Saren, 3 dito auf dem Süder Neulande, 3 dito auf den Süder Edfels, 1 $\frac{1}{2}$ dito auf den Norder Edfels, (in Ansehung welcher uncultivirten Stücke, jedoch etwaige Landesherrliche Gerechtsame von Amtswegen vorbehalten werden) 1 Manns und 1 Frauen Kirchen Sitz, auch einige Todtengräber in Ardorp; so wird auch wegen dieses halben Heerdes und jezigen Annexen, gleiches Aufgeboth wider alle Resiprätendentes cum Termine zur

Amel.



Wameidung und Justification ihrer Ansprüche, längstens am 26ten April, unter eben der vorstehenden Warnung hiemit erlassen.

Auf sämtliche obige Immobilia finden sich unter anderen folgende Sätze eingetragen:

a) 1783 den 22 May ist das pactum antichreticum zwischen dem Dale Gerdes und dem Gerd Hoffenken, vermöge dessen dieser das Haus und Garten, nebst einer Lonne Saats Bauiland, und 1 Diemath Weidland auf 12 Jahre, vom 22 May 1783 angerechnet, in Besiz und Gebrauch erhalten, eingetragen, und ist der Borshuf 400 Gl. in Golde,

b) 100 Smtbl.) sind den 2 Febr. 1779 eingetragen, welche der Dale Janssen 100 Smtbl.) dem Aeemt Willems zu Borgholt schuldig geworden.

Von beiderlei Intabulatis sind die Originalia abhänden gekommen, und da die angeblliche Einhaber der Forderungen, Gerd Hoffenken und Aeemt Willems Sohn Gerd Aeemts die Originalia aus den Hypothecuen Beylage Büchern ersetzet verlangen: so werden alle und jede, welche an solchen Schuld- und Pfandbriefen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands- oder andern Briefs Inhaber, irgend einiges Recht zustehen möchte, hiemit aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und längstens am 26 April alhier anzumelden, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an obige eingetragene Forderungen werden präcludirt, die abhanden gekommene Instrumente amortisiret, und den Creditoribus Gerd Hoffenken zu Urdorp, und Aeemt Willems Sohne Gerd Aeemts von Borgholt neue Documente werden ausgestellt und eingetragen werden.

9 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam der Gebrüdere Hector J. und Albert Wischer, in Leer, über die von Friderich Breesmann daselbst, öffentlich erkandene, in der Wester Hamrich bei Leer belegene, ins Osten an den Koortbeemster-Weg, ins Süden an zc. von Rehden Erben, ins Westen an Kaufmann Schajemann, und Apotheker Schmid und ins Norden an weil. Kemmer Harders Erben gränzende zwei Grafen Landes, und deren Kaufgelder, der Liquidationsprozeß eröffnet, und Citatis Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, auf besagtes Grundstück Anspruch zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, längstens in termino peremptorio den 19. April cur. Morgens 10 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, zu melden, ihre Ansprüche Ordnungsmäßig anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an die 2 Grafen Landes präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so wol gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder verteilt werden möchten, auferleget worden solle. Leer im Amtgericht den 4 Febr. 1790.

10 Von einem hochadelichen Oibersumischen Gerichte wird hiemit zu wissen gesaget, wasgestalt auf Ansuchen des Herrn Justiz Commissarii Schmidt, mand. nomine des Reichrichters Mindelt Wirtjes Liaben zu Norimohr, ein gerichtliches Aufgeböth wider alle etwaige unbekannte Realprätendenten der durch gedachten Mindelt Wirtjes Liaben van der Antje Claassen Altings und der Beetje Claassen Altings Kinder, Cyske Engelmans,

(No. 10. F f)

mans,

mans, Aytelina Davids und Claas Davids, angekauften testamentmäßigen Erbtheile des ohnlängst zu Woltersterborg, in der Herrlichkeit Oidersum, verstorbenen Hausmanns Wirtje Willms Nachlasses, und insonderheit der unter dieser Jurisdiction sortirenden Immobilien, als des zu Woltersterborg belegenen, aus pl. m. 70 Grasen Landes bestehenden Heerdes, nebst 4 1/2 Grasen, 15 Diemathen und 4 Grasen Landes, von vormals Dntje Folkers zerrissenem Heerde, cum Termino zur Angabe von 9 Wochen, und präklusivischen Reproduktion auf Freytag, den 30ten April curr. erkannt.

Es werden demnach von obbesagtem Gerichte alle und jede unbekante Realprätedentes, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hiedurch und kraft dieser Edictal Citation vorgeladen, sich damit innerhalb den 9 Wochen, oder längstens in dem auf Freytag den 30ten April insiehend bestimmten präklusivischen Termin, des Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte bey dem Gerichte zu melden, solche gehörig anzugeben und nach Rechten zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorgenannte Erbtheile präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Oidersum im hochadelichen Gericht den 8 Februar 1790.

11 Vom Königl. Amtgerichte Zurich werden auf Ansuchen des Abbe Epfen alle und jede, welche auf das durch Johann Wilen von der Compagnie des Spezzerverhuß in Erbpacht genommene von jenem an Lea vicle Janssen, und von diesem an Abbe Epfen verkaufte, jetzt aus einem Hause und Lande zu 1 1/2 Tagewerk im Süden an der Wole und 14 dito Ausstreckung in der Höhe, bestehende, auf dem Spezzerverhuß belegene Immobile, ein Eigenthums Pfand Dienstaarbeits Benäherungs- oder sonstiges Realrecht haben mögten, cum termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 9 Wochen, spätestens am 29. April, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen, an das Haus mit Lande werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Besitzer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

12 Vom Königl. Amtgerichte zu Zurich werden alle und jede, welche auf das Haus und Garten auf dem grossen Vehu, wobey eine Drift an der Westseite von 10 Fuß Breite gehöret, das von dem Commerciën-Rath von Dnyß No. 1779. an Jürgen Frerichs verkauft, von dem Wohlfe Lücken benähert, durch diesen No. 1780. an Harm Balsen übergetragen, von letzterem No. 1785. an die Wittve des Johann Hermann Rohden, und von dieser No. 1787. an Frerich Lucht privatim verkauft worden, ein Eigenthums Pfand Dienstaarbeits Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, cum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben von 9 Wochen, spätestens am 27ten April, des Vormittages, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an das Immobile werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Besitzer Frerich Lucht, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

13 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Harm Cordes alle und jede, welche auf das durch ihn von Hinrich Harms Fabnster öffentlich angekaufte Haus mit 4 Stücken Erbpachtsland, groß plm. 5 Diemathe, auf dem grossen Behn, ein Eigenthums-Pfand, Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, cum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 9 Wochen, spätestens am 30 ten April, des Vormittages, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Haus mit Lande werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Besizer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferleget werden solle.

14 Bey dem Amtgerichte zu Verum sub ad Instantiam des Hausmanns Mencke Kammer bey Harketiess, als Ankäufer des, des Harm Hinrichs Erben Antje und Siebrand Harms propr. et soror. nomine zugehörig gewesenen daselbst belegenen Behausung nebst Garten und 5 Diemathen Landes edictales contra Quoscumque, so darauf einen Real-Anspruch, Käufers-Recht oder Servitut zu haben vermeinen, cum Termino ad annotandum von 9 Wochen et reproductionis auf den 26ten Mart. c. sub clausulis juris solitis erkannt.

15 Bey dem Königl. Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Hausmanns Menne-Jochen Lübben zu Wiboldsbur Amts Aurich wegen des von ihm öffentlich erstandenen, zu Roggenfiede belegenen, und dem Hausmann Willm Otten Willms daselbst zusehändig gewesenen Platzes cum annexis Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen Real-Anspruch und Forderung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, cum Termino von 9 Wochen et reprod. äque ac annot. präcl. auf den 26ten Martii inst. unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an obgedachten Platz präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die zur Erhebung der Kaufgelder gelangenden Gläubiger, auferleget werden solle.

Uebrigens werden denjenigen Creditoren, die nicht persönlich erscheinen können, die hiesigen Just. Comm. Kettler und Steinmeyer zu Bevollmächtigte vorgeschlagen.

16 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist am 29ten Jan. über das, aus einem Hause, Hökerladen und Mobilien bestehende Vermögen des entwichenen Kaufmanns Berend Biffer und dessen Ehefrau Antje Itjes Willkens zu Jemgum der generale Concurß eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten Berend Biffer und seiner Ehefrau Antje Itjes Willkens hiedurch abgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 13ten May 1790. angeordneten Termino präclusivo entweder persönlich, oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarios, anzugeben, und durch originale Documenta zu justificiren, unter der Warnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

Uebrigens wird einem jeden, der an diese Masse schuldig seyn, oder von dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter



unter sich haben sollte, die Bezahlung oder Verabfolgung davon an Berend Biffer oder dessen Ehefrau bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres daran habenden Rechts, untersaget, vielmehr haben sie sich damit an das gerichtliche Depositum zu wenden. Endlich wird der Gemeinschuldner Berend Biffer hiemit abgeladen, in Termino den 13ten May vor Gericht zu erscheinen, theils um von seiner Flucht Rede und Antwort zu geben, theils um auf die Ansprüche der Gläubiger sich vernehmen zu lassen, mit der Warnung, daß, falls Er in Termino nicht erscheinen sollte, nach Königlich-Verordnung wider ihn als einen vorsehligen Banquerouteur verfahren werden solle.

17 Beym Amtgerichte zu Aurich ist über den Nachlaß des Hausmanns Bernd Janßen zu Wehl Urdorper Kirchspiels, welcher in den sauberen Verkauf-Geldern der Mobilien zu 201 Gl. 8 Sch. 10 w. in Golde, und 453 Gl. 7 Sch. 5 w. Courant, sodann in einem daselbst belegenen halben Heerde bestehet, auf Jastanz dessen Kinder Vormünder Jaan Ejards und Berend Dacken, per Decretum vom 16ten Jan. 1790. der Erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden demnach alle und jede, welche auf solchen Nachlaß Ansprüche haben, aufgefordert, solche binnea 9 Wochen, längstens am 3ten Martii Vormittages, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesige Justiz-Commissarii, Adv. Fisci Föring, Adv. Fisci Block, de Pottere und Liaden vorgeschlagen werden, alhier anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Aussenbleibende Prätendenten aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möge, verwiesen werden sollen.

18 Ad infantiam des Johann Hinrichs Prent zu Filsun, als Ankäufers eines dem Wessel Wessels, postea dessen Erben, vorher aber dem Casper Hinrichs zugehörig gewesenen Hauses und Warfes zu Holtland, ist bey dem Amtgerichte zu Stiefhaufen ein Aufgebot wider alle darauf etwa Spruch habende unbekannte Realprätendenten cum Termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 21 März bey Strafe der Abweisung erlaunt.

19 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad infantiam des dasigen Predigers G. C. Wiarda Edictales wider alle und jede welche auf das durch Provoquanten von der Wittwen des weyl. Zwirn Fabrikanten M. G. Marches propr. et curat. lib. nom. öffentlich anerkaufte in Comp. 9 No. 24 stehende Wohnhaus samt Hinter Gebände und Warfe cum annexis, sodann den dahinten belegenen Garten, aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen, cum Termino von drey Monathen et reproductionis praecclusivo auf den 16ten April 1790. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens in Absicht dieses Hauses cum annexis und der Praeclusion erlaunt.

Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 9ten Dec. über das sämtliche zurückgelassene Vermögen, des sich heimlich von hier gemachten Kaufmanns Elaaß Ubben ob insufficientiam massä der generale Concurs eröffnet, dem zufolge sind wider alle und jede welche auf diesen insolventen Budel, aus irgend einigem Grunde einen Anspruch
und

und Forderung zu haben vermeynen, Edictales ad annuandum et iustificandum contra quoscunque creditores et präcedentes cum Terminis von drey Monaten und zur präclusivischen reproduction auf den 20ten April 1790 des Vormittages um 9 Uhr mit der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, erkannt. Wer an die Masse schuldig ist, muß bey Strafe doppelter Bezahlung Nichts dem Gemeinschuldner entrichten sondern es an das hiesige Depositem bezahlen. Etwaige Pfandinhaber werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, dem Gerichte davon gerichtlich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositem zu bringen. Zugleich wird der Gemeinschuldner Abben zum Liquidations Termin mit vorgeladen, um sich wegen seiner Flucht zu verantworten und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, mit der Warnung, desfalls er in Termino nicht erscheinen sollte, nach Königlichcr Verordnung wider ihn als einen vorzeiglichen Banqueroutierer verfahren werden soll.

20 Von Gottes Gnaden Wir Peter Friederich Ludewig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein Stormarn und der Ditmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. &c.

Fügen dir Diedrich Gottfried Hartler aus Gauderlesen gebürtig, zuletzt aber auf dem Strüchhauser-Mohr, im hiesigen Herzogthum wohnhaft gewesen, hiedurch zu wissen, wasmaassen Heesche Margarethe Kroogs zu Strüchhausen, in ihrer, in puncto promissi matrimonii wider dich habenden Rechtsache unterthänigst angezeigt, gestalten Du in den in dieser Sache bisher angefaßt gewesenen Terminen nicht erschienen, vielmehr jetzt dich ganz entfernet habest, und sie den Ort deines Aufenthalts nicht auszuforschen vermagst, mit demütigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, dich edictaliter verabladen zu lassen, und falls du alsdann nicht erscheinen würdest, in contumaciam wider dich zu erkennen, was Rechtens.

Wann nun die Edictal-Eitation heute dato wider dich erkannt: So citiren, beisehen, und laden Wir, aus Landesherlicher Macht und Hobeit, dich hiermit, daß du am Mittwoch nach dem Sonntage Trinitatis, wird seyn der 2te nächstkommenden Monats Junius den Wir für den 1ten 2ten 3ten und letzten Gerichts-Termin setzen, oder da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio alhier, in Person erscheinst, auf bemeldter Supplicantin wider dich eingebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbrügest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigst, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann o' er nicht, daß nichts desto weniger in der Sachen, auf dein ungehorsames Ausbleiben, verfahren werden, und in Contumaciam wider dich ergehen solle was Rechtens ist. Bornach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg unter Unserm, zur hiesigen Regierungs-Canzley verordneten Inseigel, den 17ten Febr. 1790.

Wolters.

(L. S.)

Georg.

21 Bey dem Amtgerichte zur Friedeburg ist ad instantiam des Bentert Benters citatio edictalis wider alle und jede auf die, ihm von dem Jürgen Christoph Berdes verkaufte zu Dooße belegene Hausküte die Kluß genannt cum annexis Spruch Forderung Servitut oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinende Creditores et Retrabentes

sum

cum Terminis annotationis et reproduct. edictalium auf den 14ten May unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, auf das Grundstück präcludiret, und ihnen deßhalb sowohl gegen den Käufer derselben, als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld vertheilet werden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

22 Nachdem über das Vermögen des weyl. Zwirnmacher Peter Meints und dessen nachgelassenen Wittwe Rena Harmßen in Leer, per Decretum-Concurs eröfnet, und der allgemeine Arrest erkannt worden; So wird hiedurch allen und jeden, welche von den Gemeinschuldern etwas an Geld, Sachen Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, angedeutet, denselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem Gerichte fordersamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung!

daß wer demohnerachtet der Gemeinschuldnerin etwas bezahlet oder ausliefert, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweitig beigerieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen oder zurück halten mögte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes verlustig erkläret werden solle. Sign. Leer im Königl. Amtsgerichte, den 23ten Febr. 1790.

23 Bey dem Amtsgerichte zu Wittmund ist über des Hausmanns Lade Taden zu Regenbargen Vermögen der Concurs eröfnet. Es werden daher alle diejenige abgeladen welche an derselben Forderung haben um sich damit längstens am 3ten Junius d. J. zu melden, Die etwa von dem Schuldner Pfänder unter sich haben, müssen dem Gerichte davon zeitig Nachricht geben, und die Schuldner nur an den Interims Curator Justiz-Commissair Börner Zahlung leisten, bey Strafe des Stillschweigens, Verlustes des Pfandrechts und doppelter Bezahlung.

24 Bey dem Königlichen Amtsgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Schmidts Focke Siemons zu Werdum wegen der von ihm öffentl. erstandenen, zu Werdum belegenen und dem Kaufmann Jhncke Heyen Eymen daselbst zuständig gewesenen Warfsstätte citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen begründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen cum Terminis von 9 Wochen et reprod. aequae ac annot. perempt. auf den 5ten May inst. unter der Warnung erkannt.

daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

Zugleich wird denselben Gläubigern, die nicht persönlich erscheinen können, der hiesige Justiz-Commissair Steiameyer zum Bevollmächtigten vorgeschlagen, an den sie sich wenden, und mit Information und Vollmacht versehen können.

25 Beym Gerechtlichen Amtsgerichte ist auf Ansuchen des Hausmanns Willem Garrels auf Schlout, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch denselben von den Eheleuten Lucas Jaussen und Maria Ver
ers

terd zu Wismar aus der Hand angekaufte 7 Grafen Landes daselbst Ansprüche und Forderungen, wie auch Räderkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 13ten May nächstkünftig, bey Strafe, eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

26 Beym Grootshelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Herrn Paul von Wingen zu Grootshusen, citatio edictalis ad annotandum et iustificandum wider alle und jede, welche auf die durch den Brauer Gerd Francken Ryken von des Jan Harms Ehefrauen Ehe Lobiaffen im Jahre 1786. aus der Hand angekaufte, hiernächst aber dem Herrn Extrahenten im Räderkauf ex capite vicinitatis et domini directi cedirte 3 1/2 Grafen Landes unter Grootshusen, sodann auf die durch letzteren von des weyl. Däckers Sayle Adams Erben in den Jahren 1783. und 1789. privatim angekaufte 5 und 4 Grafen Landes daselbst Ansprüche und Forderungen, wie auch Räderkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 13ten May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

27 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, ist ad instantiam der Curatoren über weyl. Albert Arens Bonn's Ihne Janssen Freden und Arens Bonn über den Nachlaß des weyl. Albert Arens Bonn und dessen Ehefrau Anna Margretha Jabben Bretthoffs der Erbschaftliche Liquidations- Proceß eröffnet, und citatio edictalis contra quoscunque creditores desselben cum Termino von 9 Wochen und zur Angabe der Forderungen auf den 20ten May a. c. unter der Verwarnung erkannt, das die Ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse nach übrig bleiben mögte, verwiesen werden. Signat. Norda in Curia den 1ten März 1793.
Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

Notifikationen.

1 Ein fast noch ganz neuer verdeckter Wagen, inwendig roth ausgeschlagen, steht aus der Hand zu verkaufen. Wer Lust dazu hat, kann sich bei Jan J. Baumann in Leer melden.

2 Namens der reformirten Gemeinde zu Leer soll am Mittwoch, den 10ten März, des Nachmittags um 2 Uhr, auf der Bürgerkammer ausverdingen werden, die Zimmer- Mauer- und Schmiede Arbeit eines in diesem Sommer zu erbauenden Armenhauses, nebst den zu demselben erforderlichen Materialien von Holz, Steinen, Dachziegeln, Nägeln und Eisenwerk &c.

3 Nachdem verschiedene Leute den Wäsenfahrern sowol als den Arbeitern der hiesigen Herings Fischerei Compagnie in dem Vertrauen Credit geben, daß ihre Forderungen bei unrichtigen Bezahlungen durch die Compagnie Casse beigetrieben werden, dieses aber nicht allein viele Mühe verursacht, sondern auch der Compagnie präjudicirt, weil oftmals recht gute dienstfähige Leute, die Schulden haben, dadurch dermaßen verdrießlich gemacht werden können, daß sie auf eine andre Art ihr Brod suchen, so haben wir hiermit

mit

mit einem jeden, dem daran gelegen ist, bekannt machen sollen, den in Dienst der Compagnie stehenden Leuten nicht mehr in obengesagten Vertrauen zu creditiren, indem wir von nun an wegen solcher Forderungen uns nicht weiter befassen werden. Emden, den 23ten Febr. 1790.

Die Directores
Benoit. Maurenbrecher. Brann.

4 Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Interessenten der Gemeinde zu Eszersum resolviret sind, ihre große Klocke umgießen zu lassen; wer solches gründlich versteht, der kann sich bei den Kirchverwaltern Wilt Alden Schröder und Markus Adams einfinden und auf billige Conditiones annehmen.

5 Der Zimmermeister Hinrich Bremer zu Leer verlangt bevorstehenden Ostern 1790 zwey Zimmergesellen; wer hiesu Lust hat, wolle sich ehestens persönlich oder schriftlich melden.

6 De Koopmann Jan Smedes gedenkt op Dingsdag, den 23 Maart eerstkomende ten Huize van de Castelein Hinderk Smedes by de oude Syl, s'Avonds om 6 Uir, publyk op Strykgelds Conditie laten verkoopen, zyn wel ter Nering staande Koopmans Behuizinge in de nieuwe Schanz, met deffels geostrojeerde Boekweidenmaaldrie en losse Gereedschappen, zo en in diervoegen, als door de Eigenaar zelfs woord bewoond en gebruikt, om op May eerstkomende te anvaarden, kunnende deze Behuizinge alle Woensdag en Donderdag door de gegadigden in Ogenschyn woorden genomen, waarvan de Koopconditien drie Daag tevoren en op Dag van Verkoop, de by Boyengenoemde zyn zal, te zien en te leezen.

7 Alit de Hand zyn te koop 8 en 6 Grazen Land onder de kleyne Dykagt; die daarvan Gading maakt, kan naader Narigt bekoomen by P. van Hineren en J. v. Hineren te Emden.

8 Hinrich van Emden zu Murrich verlangt zwey Mauergesellen und zwey Lehrlingen. Erstere können sogleich bei ihm in Arbeit, und letztere in die Lehre treten.

9 Ein junger Mensch, von honetten Eltern, 16 Jahr alt, im rechnen und Schreiben ziemlich erfahren, wünscht auf bevorstehenden Ostern oder May sich in einer Ellenhandlung als Lehrling zu engagiren. Nähere Nachricht erteilet der Rathsvorwandte Johann Friedrich Meyer in Anrich.

10 Die Herrn Interessenten des Ostermarscher Hellers sind resolviret, diesen Heller im zukünftigen Sommer eindeichen zu lassen, und soll der Tag der Ausverdingung nächstens bekannt gemacht werden.

11 Am Donnerstag, den 11 März, sollen alle Materialia zum diesidbrigen Unterhalt der Deiche, Seyle und Landschaftlichen Brücken, Pumpen und Klampen, an Holz, Eisen, Steinen, Kalk, Cement u. s. w. öffentlich, im Ganzen oder Theilweise, den Mindestannehmenden zuverdingen werden.

Annahmer wollen sich Nachmittags präcise ein Uhr zu Esens auf dem Stadtschause einfinden. Esens im Amtshause und in der Reich Rentey den 23 Febr. 1790.
Böcking. D. E. Kettler.

12 Ein Mensch von gesetzten Jahren, der die lebendige englische und französische Sprache fertig versteht, wünscht hierin Unterricht zu geben. Bey F. J. Glesenz im Dienenford zu Wittmund, ist nähere Nachricht einzuziehen.

13 By J. W. Schröder an het nieuwe Markt te Emden zyn regenswoordig te bekoomen alle Zoorten bekante en geslepen Bremer Vloeren van extra Bonitact, Wyn en Brandewyn ledige lange en runde Wesslen, Pypen en Tabak in allen Zoorten, Wasdoek en Linnen, Manns- en Vrouwenhoeden, ostindische geele, blauwe en asgrauwe Nanquins, ostvrielsche Soete-Melks en Edammer Kaase, alles tot een civyle Prys,

14 By J. I. Kallberlaa te Emden, woonende tegenover de Opstallsboorn in de groote Straate, zyn te bekoomen allerhand Tuinzaaden, als ook best Vers rood en witt Klaaverzaad, groene en grauwe Kappuzynner Arten, engelsche Windloor Boonen, en zo verders in alle Zoorten; verzoek een jeders Gunst naa Believen.

15 Der Kleidermacher Rudolph Bohlen in Norden verlangt auf Ostern oder sogleich, einen Gesellen; wer dazu Lust hat, der kan sich persönlich oder durch Briefe melden. Norden den 28 Febr. 1790.

16 Es ist am 27 Febr. zwischen Oldenburg und Victorburg ein Rüssen gefunden; wer selbiges verlohren hat, kann es bei Hinderck Eins in Aurich abholen.

17 Der Tischler Engelbr. Dummerts Mäseler in Norden verlangt sogleich 3 Gesellen wie auch einen Lehrburschen, er verspricht gute Arbeit und guten Verdienst; wer Lust hat kan sich gleich melden und accordiren.

18 Der Mahler und Glaser Marten Müller in Feer verlangt sofort oder auf Ostern einen Gesellen so in der Mahler und Glaser Arbeit geübt ist; wer hierzu Lust hat me. de sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm.

19 Um beigesezten Preis in Louisd'or: ist bei mir zu haben 1) Stamm und Rangliste der Königl. Preussischen Armee für d. Jahr 1790. 8. Berlin 18 ggr. 2) Purgolds Erzählungen. Das Angenehmste und Nützlichste aus der Geschichte zum eigenen Vergnügen um in Gesellschaft nicht unwissend zu erscheinen 8. Leipzig 89. 12 ggr. 3) (No. 10. S. 4) Büschings



Büschings eigene Lebensgeschichte in 4 Stücken gr. 8. Halle 89. 1 rl. 12 ggr. 4) Schedels neues und vollständiges Waarenlexicon, worinnen alle und jede in deutschen und fremden Handel gangbare Artikel, sowol rohe als verarbeitete Producte u. für Kaufleute und Fabricanten und Geschäftsmänner deutlich beschrieben sind gr. 8. 1r. 2b. Offenbach 1790. zu den Subscriptionspreis mit Inbegriff des Ports 1 rl. 12 ggr. die Hrn. Subscribenten wollen gefälligst diese Gelder einsenden und ihre Exemplare absodern lassen; Für Nichtsubscribenten habe ich noch einige Exemplare zu dem Preise vorrätig. Der Verfasser ist zu sehr bekant, in dem Handlungsfache, als das er noch Empfehlung bedarf, und daher das beste von diesem Buche zu erwarten steht. Zurich den 8. Mart. 1790.
A. Fr. Winter, Buchhändler.

20

M a c h f r a g e.

Wie man den Kleebau mit Vorteil auf Marsch- und Sandland zu treiben hat; darüber wünscht man eine Belehrung vom geehrten Publikum zu erhalten, wie? wo? und auf welche Art es damit anzufangen ist: auf welchem Boden der Klee am nützlichsten sein wird, auf den Sand- oder Marschboden.

Abertiffement.

Nachdem nunmehr der Justizcommissarius Steinmeyer in Esers in Sachen Proclamatis. contri quoscunque wepl. Bürgermeister Wagener Creditorum zum Curator Massa bestellet worden, so wird solches in Verfolg des in den Wochenblättern vom 3. 8. und 15. Febr. publicirten. offenen Arrestes hiedurch öffentlich bekant gemacht und haben diejenige die an die Masse etwas zu zahlen oder abzuliefern haben, die Zahlung oder Ablieferungen Niemanden anders, als an den Justizcommissarium Steinmeyer zu leisten unter der Warnung daß widrigenfalls selbe für nicht prästiret angesehen und von ihm anderweit begetrieben werden solle. Gegeben Zurich in der Königl. Preuß. Österreichischen Regierung den 13. März. 1790:

Verkäufe.

1. Der Herr Soelk Wiffering in Leer will sein bei Norden in der Statelermarsch liegenden Platz als, Haus Garten und 49 Diemat gut Kleyland, so von Lönjes Heinrichs heuerlich bewohnt wird, am Montag den 22sten dieses Monats Martii zu Norden im Wemhause öffentlich verkaufen lassen, und kan der halbe Kaufschilling gegen 4 1/2 pro Cent Zinsen unter 1/4 jähriger Kostkündigung in dem Platz stehen bleiben, die Conditionen sind zu Norden bey dem Hrn. Assessor Loth und dem Aediti Jacobsen einzusehen.

2. Auf erhaltene gerichtliche Commission will Menne Mennen Haben zu Norden, seine mit Abbe Emmen in unvertheilter Communion besessene halbe Warfflate und Land, zu Lütetsburg, am 27 Martii c. im dasigen Krüge ads freyen Willen öffentlich verkaufen lassen. Auch können die Conditiones vorher eingesehen, auch für die Gebühr schriftlich bei dem Ausmicner Baecker abgefodert werden.

3. Vom Königlichem Amtgerichte zu Zurich wird hiemit zu wissen gefüget, daß des Adam Berends auf dem Soetzeteler Wehn Erbpachts. Gut, bestehend aus einem Hause.



Hause mit Garten, und theils cultivirtem, theils wüsten Lande, welches nach Abzug der Lasten auf 325 Gulden in Golde endlich gewürdiget worden, am 12ten May auf dem Boeckstetler Wehn öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden solle.

Sämmtliche Kaufliebhaber haben sich, alsdenn Vormittages 11 Uhr in loco einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und soll dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen, also auf nachherigs höhere Gebote nicht reflectirt werden.

Uebrigens sind Conditiones und Taxe den Patenten angebogen, solche auch bey dem Auctions-Commissair Neuter einzusehen.

Zugleich werden alle unbekante Prätendentes hiedurch aufgefördert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 11ten May alhier anzugeben, wiedrigens sie damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie obiges Erbpachts-Gut betreffen, nicht weiter geböhret werden sollen.

4. Vom Königl. Amtgerichte zu Turich wird hiemit bekannt gemacht, daß des weyland Jacob Siebels und seiner Wittwen Antje Heyen halber-Heerd zu Wehnhusen, welcher nach Abzug der Lasten, und der auf die versetzten Lande habenden Capitalien, von beeidigten Taxatoribus auf 2920 Gulden in Golde werth geachtet worden, am 8ten May und 8ten Jul. im hiesigen Amtgerichte, den 11ten Sepbr. aber im Wirthshause zu Wehnhusen, Engerhafer Kirchspiels, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden solle.

Es werden demnach alle Kaufliebhaber aufgefördert, sich an beneldeten Tagen und Orten Vormittages 11 Uhr einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, und hat der Meistbietende, blos mit Vorbehalt der Amtgerichtlichen Approbation, den Zuschlag zugewärtigen, und soll auf die nachherige etwaige höhere Gebote nicht weiter reflectirt werden. Die Verkauf-Bedingungen mit dem Protocollo Taxationis sind den Patenten angeleget, bei dem Auctions-Commissair Neuter einzusehen, und abschristlich zu bestimmen.

Citatio. Creditorum.

Vom Königl. Amtgerichte zu Turich werden alle und jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens-Masse des Johann-Harms Schone, auf dem grossen Wehn, jezzo im Zuchthause zu Grönnungen sich aufhaltend, welche Masse aus seinem Erb-Antheil an des Vaters-Harm Borchers-Schone Nachlass, den Kaufgeldern eines Schiff- und sonstigen Activis in Sa. zu pl. ms. 1800 Gulden Cour. bestehet, und wochter per Decretum vom 24ten Febr. 1790. der Concurs eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, öffentlich vorgeladen, binnen 9 Wochen, und spätestens am 18ten May Vormittages in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii, Adv. Fiedl. Jhering, Adinuctus Fisci Block, und de Pottere vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung,

nung,

nung daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Ver-
schweigung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

**Getrende Käse Butter und Zwirn-Preise
in der Stadt Emden, den 24. Febr. 1790.**

Weizen	Dffseischer per Last	—	350 bis 370	Stueble.	
	einländischer	—	270	300	
Rocken,	Dffseischer	—	200	210	
	Einländischer	—	180	190	
Särste,	Winter	—	110	120	
	Sommer	—	95	105	
Haber,	zum brauen	—	80	90.	
	zum Futteru	—	68	74.	
Buchweizen		—	120	130.	
Erbsen		—	170	220.	
Bohnen		—	120	130.	
Käse	bester Sorte 100 Pfund	—	15	18	Sche,
	geringerer dito	—	9	10	
Butter	1/4tel rothe	—	13	14.	
	1/4tel weisse	—	11	12.	
Sarn	zum Zwirnmacher Gebrauch von der größern Sorte		22	23	Gl.
100 Stück	a 6 Stück auf Pfund		4 1/2	4 1/4	sibr.
	mithin das Stück		20	21	Gl.
Feineres dito			4	4 1/2	sibr.
	mithin das Stück				

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Murrich,
für den Monat März 1790.**

Ein Ruckenbrodt	von 8 1/2 Pfund	9	St.
Zwey Eyerbrödde,	Puffen und Frankbrodt zu 5 1/2 Loth		
Zwey Schoonroggen	ganz von Weizenmehl a 5 1/2 Loth		
Zwey dito,	theils von Rocken theils von Weizen a 7 Loth		
Zwey Sauerbrödde	zu 8 Loth		
Rindfleisch	die beste Sorte a Pfund	3 1/2	
	die mittlere Sorte	2 1/2	
	die geringere oder 3te Sorte	1 1/2	
Kalbfeisch	die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	4	
	das vorder Viertel	3	
	die mittl. Sorte, das hinter Viertel	3	
	das vorder Viertel	2	
	die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1 1/2	
			Schaafe



Schaa- oder Lammfleisch das beste a Pfund		2½
Schweinfleisch a Pfund		4
Mettmurst a Pf.		6
Speck		6
Kracken dito		7
Schweinfett oder Rüssel		9
Eine Tonne gut Bier	2 Mtblr.	12 St.
Ein Krug davon		1½
Eine Tonne dünn Bier	1 Mtblr.	26
Ein Krug davon		1

Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe in der Stadt Emden, für den Monat März 1790.

Ein grob Rocken-Brodt a 8½ Pfund	10	Stbr.	W.
8 Loth fein Rocken-Brodt	1		
4 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1		
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4		
die 2te Sorte	2		5
3te Sorte	2		
Schweinfleisch das Pf.	4		5
Kalbfleisch die beste Sorte das Pf.	4		5
die 2te Sorte	2		5
das gemeine	2		
Schaa- oder Lammfleisch das beste	2		5
das schlechtere	1		5
Bier das beste die Tonne	3	rl.	38
das Krug	2		
die zweite Sorte die Tonne	2	rl.	12 str.
das Krug	1		5
die dritte Sorte die Tonne	1		26
das Krug	1		
sogenanntes Kleinbier die Tonne	27		
das Krug			5

Brodt, Fleisch, und Bier-Taxen der Stadt Norden, für den Monat März 1790.

1 Rocken-Brod zu 12 Pfund schwer	12	str.	5	W.
½ dito	6		2½	
5 Loth Schorroggen halb Rocken			5	
5 Loth Bierbrodt			5	
1 Pfund Rindfleisch vom besten	3		5	
Idito mittelmäßiges	2			
Idito von schlechtern	1			
Idito Kalbfleisch vom besten	3		5	
Idito mittelmäßiges	2			
				1 dito



I dito schlechtern	—	—	I	5
I Pfund Lammfleisch vom besten	—	—	2	5
I dito mittelmäßiges	—	—	I	5
I dito schlechtes	—	—	I	—
I dito Schweinefleisch	—	—	3	2½
I Tonne 12 Gulden Bier	—	—	4 rl.	24
I Krug in der Schenke	—	—	3	—
I dito außer der Schenke	—	—	2	2½
I Tonne 9 Gl. Bier	—	—	3	—
I Krug in der Schenke	—	—	I	5
I dito außer der Schenke	—	—	I	46
I Tonne 5 Gl. dito	—	—	I	5
I Krug in der Schenke	—	—	I	—
I Krug außer der Schenke	—	—	3	—
I Tonne beste bitter dito	—	—	—	2
I Krug in der Schenke	—	—	I	5
I dito außer der Schenke	—	—	I	46
I Tonne ordinaires bitter dito	—	—	I	5
I Krug in der Schenke	—	—	I	—
I dito außer der Schenke	—	—	I	—

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat März 1790.

Ein grob Rocken Brodt zu 7½ Pfund	—	9 sbr. n.
dito fein Weizen Brodt zu 13 Loth	—	I
dito fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl a 11 Loth	—	I
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 Loth	—	I
Ein Eier oder Franz Brodt zu 7 Loth	—	I
Das übrige Weizen- und Rocken Brodt in kleinern oder größerm Format nach Proportion obiger Taxe.	—	—
Das Pfund vom besten Rindfleisch	—	3½
— — — — — der mittlern Sorte	—	2½
— — — — — der geringsten	—	I
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	—	4
— — — — — der 2ten Sorte	—	2
— — — — — der geringsten Sorte	—	I
Das Pfund vom besten Lammfleisch	—	2½
— — — — — mittlerer Sorte	—	1½
— — — — — der geringsten Sorte	—	I
Die Tonne vom besten Bier	3 Rtblr.	—
der Krug davon	—	1½
Die Tonne vom mittel Bier	2	—
der Krug davon	—	I

(Hierzu eine Beilage.)



Da auf dem nächstbevorstehenden Landtage

das Fehnwesen untersucht werden soll, so haben Freunde der Fehn-Cultur nöthig gefunden, das Publicum mit demselben bekannt zu machen.

S. 1. Die mehresten Ostfriesischen Fehne sind bereits zu Anfang und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts etablirt; diese and die in neuern Zeiten angebaute zählen über 3000 Menschen und ohngefähr 150 See- und Strom- und eben so viel Torf-Schiffe. Ihre Menschenzahl ist daher der Stadt Norden gleich und größer, wie die des Untes Norden; die See-Schiffahrt ist aber nach der Emdenschen die größte im Lande und bedeutet mehr, wie die von Norden und Leer nebst vielen Siehlen zusammen genommen. Gewiß ein in aller Absicht trauriger Wohlstand! Denn so richtig man auf die Zunahme des Verkehrs von Norden, Leer, Greesiehl oder einem sonstigen Hafen schließen würde, wenn sich die Anzahl der See-Schiffe jährlich vermehrte, oder einer dieser Häfen 150 Schiffe zählte, so sicher muß man bey den Fehnen daraus ihre Abnahme berechnen. Sie sind der redenste Beweis des gänzlich in Verfall gerathenen Torfstiches, da diese Volks-Classe wider ihre Bestimmung einen sonstigen Nahrungsweig zu ergreifen gezwungen wird.

S. 2. Diese fleißige Landes-Eingeseffene sind ohne alle öffentliche Unterstützung entstanden, haben aus eigenen Mitteln ihre Schulen und Armen-Cassen errichtet, und man darf öffentlich behaupten, daß sie keinem benachbarten Dorfe einen Bissen Brod zu danken haben.

S. 3. Man kann sicher annehmen, daß die Fehne seit ihrem Daseyn dem Lande jährlich für 50000 Rthlr. mithin im Ganzen an die 7 bis 8 Millionen Rthlr. erhalten haben. Eine größere Geld-Summe, als baar im Lande vorhanden ist. Dieser wichtige Deconomie-Zweig leidet jetzt Gefahr ganz aufzuhören und ausländisch zu werden, und dieses will man deutlich zu machen suchen.

S. 4.



S. 4. 8 bis 9 große Banden; oder 10 Auricher Bürger Fuder machen eine Emder Torf-Last aus. Der Landmann, welcher ihn selbst hinter seinem Hause graben und trocknen läßt, kann ein solches Fuder auf dem Hochmoor nicht unter einen Gulden Ostfriesl. oder 9 ggr. haben; kauft er es von seinem Nachbar, so zahlet er durchgängig 12 bis 14 ggr. und noch wohl theurer und muß überdis noch die Fuhre stehen. Daher kostet die Last Torf dem Eigenthümer in den Heid- Gegenden bis 3 Rthlr., dem Käufer bis 5 Rthlr., dem Auricher Bürger aber, welcher jedes Fuder mit 12 ggr. zur Stelle und eben so viel für die Fuhre bezahlet, 10 Rthlr.

S. 5. Eben diesen Preis zu 3 Rthlr. muß man billig auf den Fehnen auch annehmen, wozu noch die Einladungs- und Verschiffungs-Kosten à 2½ Rthlr. kommen, maßen wegen stätiger Schifffahrt und bey 2½ Last Ladung und wenigstens 1½ Rthlr. Einladungs-Kosten, diese Ausgaben auf die Last kommen.

S. 6. So lange die Last Torf nur 5½ Rthlr. gilt, erhält der Torfschiffer nur seinen Arbeitslohn, kann aber keinen Groschen Torfpacht geben, die der Fehnbesitzer für die große Rentey-Abgaben, Vieck- und Verlaats-Kosten doch billig erwarten sollte.

S. 7. Seit 1786 ist der Torf dermaßen im Preise gefallen, daß der beste, die Last für 5½ Rthlr., der mittlere zu 3 Rthlr., und der Ziegels- oder graue Torf bis zu 1 Rthlr. 8 ggr. die Last verkauft worden. Wenn wir annehmen, daß jährlich bis 11000 Last gegraben werden, der beste Torf ein Viertel des Ganzen betrage, und derselbe Pacht und Unkosten tragen könne, so werden doch auf 7 bis 8000 Last Torf 2 bis 3 Rthlr. per Last an Arbeitslohn verloren.

S. 8. Vor dem siebenjährigen Kriegs, da der Torfgräber 20 Stüber Taglohn erhielt, den man jetzt mit 24 bis 30 Stüber bezahlen muß, kostete die beste Sorte Torf, die Last bis 18 Gmthlr. oder 10 Rthlr., die mittlere 10 bis 12 Gmthlr. oder bis 6 Rthlr., und die geringste 5 Gmthlr. oder 2½ bis 3 Rthlr., der Schiffer konte bestehen, weil er ohngesehr ¼ weniger Taglohn bezahlete, und die mittlere und schlechteste Torf-Sorten Pachtsfrey grub; der Fehnbesitzer konte sich auch berechnen, weil ihm die erste Sorte mit 4 bis 6 Gulden die Last bezahlet wurde. Da aber nach den jetzigen Torfpreisen der beste Torf nur auf das höchste schadlos verkauft werden kann, so werden die Herren Landes-Stände die Mittel ausfindig zu machen haben, auf welche Art und Weise ohne Erhöhung der Torfpreise 7 bis 8000 Last Torf zu 1½ bis 3 Rthlr. verkauft, und Fehn-Interessentes die kostbaren Viecken weiter werden verfolgen können. Eine Aufgabe, die bey Aufhebung des Impostes unauflösbar scheint.

§. 9. Bloße Beyhülfe zu den Wicken, auch derselben unentgeltliche
Vorfertigung können den Zweck nicht erreichen. Denn wenn man den Fall
annimmt, daß einem Schiffer ein großer Swich Morast, ein neues Haus
und Schiff und die beste Schiffarth gegeben, ihm zur Pflicht gemacht würde,
jährlich 70 bis 100 Last Torf zu graben, er aber auf die Last nur 2 Rthlr.
Arbeitslohn verlieren würde, so müste dieser Mann in dem ersten Jahre arm
werden. Dieses Beispiel findet auf alle Fehubewohner seine Anwendung.

§. 10. Wie gerecht und laut würden nicht die Klagen des Landmanns
werden, wenn durch fremde Zufuhr der Kolken die Tonne auf 2 Rthlr.,
der Gersten auf $1\frac{1}{2}$ Rthlr. und der Haber auf 16 ggr. fielen? Würde nicht
das Vaterland in eine Wüste verwandelt werden, wenn bey dem Ackerbau
nicht einmahl der Arbeitslohn gewonnen werden könnte? Dis ist seit 4 Jah-
ren bey den Fehnen gerade der Fall gewesen. Würde nicht die Stimme des
Publici einhellig seyn: Die Einfuhr des fremden Kornes muß erschweret wer-
den, sonst ist Ostfriesland verloren? Wenn es die Pflicht jeder weisen Landes-
Regierung ist, nach Möglichkeit jedem geringsten Nahrungszweige aufzuhel-
fen, so kann unserm Vaterlande nicht gleichgültig seyn, ob der große Schiffs-
Torf-Bedarf, der sich weit über 100000 Rthlr. beläuft, einländisch ge-
schaffet, oder ausländisch gemacht werde.

§. 11. Daher verbietet unser weise König die Einfuhr des Polnis-
chen Kornes in Schlessien und der Marck, und hat das Verboth noch so gar
im Februar dieses Jahrs wiederholet, damit nicht durch die geringe Preise
der Landmann leide; und England impostiret fremdes Korn so lange, bis
das einländische auf den geschmässigen Preis gestiegen ist. Eben in der Art
ist nöthig gefunden, die Einfuhr des fremden Heringes zu impostiren, den
Impost zur Ausnahme der Emden Heringes-Fischer-Compagnie zu widmen,
da, wann dieses nicht geschehen, niemahls daran gedacht werden könnte, der-
gleichen Nahrungszweig zum Vortheil des Staats dereinst gänzlich einhei-
misch zu machen.

§. 12. Wie die Ziegelbrennereyen Groß-Tausend, das ist, 1200 Stück
Steine für 4 bis $4\frac{1}{2}$ Rthlr. verkauften, den grauen Torf mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. be-
zaleten, hatten auch diese ihr ehrliches Bestehen. Jetzt, da für Tausend
Steine bis 6 Rthlr. bezalet, mithin auf jedes Tausend 3 Rthlr. und darüber
gewonnen werden, wird nicht mahl die Schiff-Fracht des Torfes bezalet, da
in den letzten Jahren manche Schiffs-Ladung zu $3\frac{1}{2}$ Last Torf für 5 Rthlr.
und weniger hat verkauft werden müssen.

§. 13. Der Vorwurf, als wenn die einländische Torf-Sorten vor-
züglich schlecht sind, läffet sich durch den Absatz derselben in der Stadt Emden
widerlegen, welche jährlich über 2500 Lasten Einländischen schwarzen und

nur



nur 2 bis 400 Last ausländischen gebraucht. Ein auffallender Beweis, daß derselbe zum Ziegelbrennen ebenfalls brauchbar genug sey, sind die Oldersumer, Woltthuser, Twirlumer, Haroweger und Greetziehler Ziegelwerke, anderer nicht zu gedenken, welche doch vorzüglich gute Steine brennen, und seit vielen Jahren bis zu dieser Stunde Einländischen Torf gebraucht haben.

S. 14. Aus vorstehenden wird das Hochgeehrte Publicum leicht die Berechnung machen können, daß für bestandbare Torf-Preise zuerst und vorzüglich gesorget werden müsse, und daß jährlich keine 10000 Rthlr. reichen, der Stadt Emden, dem Ems-Ström und den Rley-Gegenden den grauen für 1 Rthlr. 8 gr. und den Mittel-Torf für 3 Rthlr. zu liefern, zu welcher Contribution die Stadt Ulrich und die Heid-Ämter, welche ihren Torf ohnedis theuer genug bezalen müssen, wohl nicht herbegezogen werden können. Wird dafür nicht gesorget, so sind die Fehne unwiederbringlich verloren und werden in wenigen Jahren in ihre vormalige Wildniß zurücktreten.

Ist erst diese Hauptfrage ausgemacht, so werden auf dem Landtage die sonstige Vorkehrungen, durch welche das Land baldigst sich selbst ganz mit Torf versehen und Ausfuhr machen könne, verlaublichet und darüber nähere Aufklärung gegeben werden können.

Damit das Publicum sich vor demselben von allen unterrichten und darnach seine Herren Bevollmächtigte instruiren könne, so hat man diesen Aufsatz bey den Wochenblättern zeitig auszugeben nöthig erachtet; und nun mag dasselbe urtheilen, ob der Ruin oder die Erhaltung der Fehne dem Lande vortheilhaft sey oder nicht!

